

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/29 2007/09/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs4;
AuslBG §28 Abs1;
NAG 2005 §19 Abs2 idF 2005/I/157;
NAG 2005 §8 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §63 Abs1;

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017

5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 63 heute

2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995

4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke, Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler und Dr. Dobliger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde der K A KEG in W, vertreten durch Dr. Herbert Rabitsch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Petrusgasse 2/15, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. Februar 2006, Zl. 3/08115, betreffend Feststellungsantrag gemäß § 2 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke, Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler und Dr. Dobliger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde der K A KEG in W, vertreten durch Dr. Herbert Rabitsch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Petrusgasse 2/15, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. Februar 2006, Zl. 3/08115, betreffend Feststellungsantrag gemäß Paragraph 2, Absatz 4, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Das Arbeitsmarktservice hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Eingabe vom 15. Februar 2005 beantragte die beschwerdeführende Partei die Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG, dass ein namentlich genannter türkischer Staatsangehöriger, der bisher 45 % der Gesellschaftsanteile gehalten

habe und Mitkomplementär der beschwerdeführenden Gesellschaft gewesen sei, nach dem unter einem vorgelegten geänderten Gesellschaftsvertrag von dem bisherigen Hauptkomplementär A. K., der unter einem aus der Gesellschaft austrete, 50 % der Gesellschaftsanteile übernehme und als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein- und diese nunmehr selbständig vertrete. Die bisherige Kommanditistin verbleibe mit den restlichen 5 % der Gesellschaftsanteile in der Gesellschaft. Der Firmenname werde fortgeführt. Der in Rede stehende Ausländer sei nunmehr am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft mit insgesamt 95 % beteiligt, erfülle daher die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 2 Abs. 4 AuslBG. Zur Eintragung dieses geänderten Gesellschaftsvertrages im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien werde die begehrte Feststellung benötigt. Mit Eingabe vom 15. Februar 2005 beantragte die beschwerdeführende Partei die Feststellung gemäß Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG, dass ein namentlich genannter türkischer Staatsangehöriger, der bisher 45 % der Gesellschaftsanteile gehalten habe und Mitkomplementär der beschwerdeführenden Gesellschaft gewesen sei, nach dem unter einem vorgelegten geänderten Gesellschaftsvertrag von dem bisherigen Hauptkomplementär A. K., der unter einem aus der Gesellschaft austrete, 50 % der Gesellschaftsanteile übernehme und als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein- und diese nunmehr selbständig vertrete. Die bisherige Kommanditistin verbleibe mit den restlichen 5 % der Gesellschaftsanteile in der Gesellschaft. Der Firmenname werde fortgeführt. Der in Rede stehende Ausländer sei nunmehr am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft mit insgesamt 95 % beteiligt, erfülle daher die Voraussetzungen für eine Feststellung nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG. Zur Eintragung dieses geänderten Gesellschaftsvertrages im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien werde die begehrte Feststellung benötigt.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien-Hietzing vom 9. Juni 2005 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, der wahre wirtschaftliche Gehalt spreche gegen das Vorliegen eines wesentlichen tatsächlichen Einflusses des in Rede stehenden Ausländers auf die Geschäftsführung der KEG.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Gesellschaft Berufung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2005 wurde dieser Berufung aus den gleichen Erwägungen wie jenen der Erstbehörde keine Folge gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welcher den bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2005 mit seinem Erkenntnis vom 20. November 2006, ZI. 2005/09/0131, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufhob. Er erachtete die Begründung des bekämpften Bescheides im Hinblick auf den vorgelegten geänderten Gesellschaftsvertrag für mangelhaft und im Tatsachenbereich ergänzungsbedürftig, weil die Behörde dann, wenn sie Zweifel an der wahren faktischen Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses habe, verpflichtet gewesen wäre, zumindest konkrete Tatsachen festzustellen, die die Annahme hätte rechtfertigen können, der beantragte Ausländer sei in Wahrheit nicht Gesellschafter geworden und/oder bloßer "Strohmann", oder es habe ein Geldfluss über den Kauf der Gesellschaft gar nicht stattgefunden. In dieser Hinsicht habe aber die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Im Übrigen wird zur Vermeidung weiterer Wiederholungen gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf dieses Erkenntnis verwiesen. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, welcher den bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 2005 mit seinem Erkenntnis vom 20. November 2006, ZI. 2005/09/0131, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufhob. Er erachtete die Begründung des bekämpften Bescheides im Hinblick auf den vorgelegten geänderten Gesellschaftsvertrag für mangelhaft und im Tatsachenbereich ergänzungsbedürftig, weil die Behörde dann, wenn sie Zweifel an der wahren faktischen Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses habe, verpflichtet gewesen wäre, zumindest konkrete Tatsachen festzustellen, die die Annahme hätte rechtfertigen können, der beantragte Ausländer sei in Wahrheit nicht Gesellschafter geworden und/oder bloßer "Strohmann", oder es habe ein Geldfluss über den Kauf der Gesellschaft gar nicht stattgefunden. In dieser Hinsicht habe aber die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Im Übrigen wird zur Vermeidung weiterer Wiederholungen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf dieses Erkenntnis verwiesen.

Mit dem nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2007 wurde der Berufung der beschwerdeführenden Partei neuerlich keine Folge gegeben. Die belangte Behörde traf - ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem in Rede stehenden Ausländer oder Vertretern der beschwerdeführenden Gesellschaft - die zusätzlichen Feststellungen, dass der beantragte Ausländer "nie eine Funktion in der K. A. KEG" bekleidet habe und seit der Gründung dieser Gesellschaft "explizit" nur der namengebende Gesellschafter "die Stellung als einziger persönlich

haftender Gesellschafter der Gesellschaft" und dessen Ehegattin "jene der Kommanditistin" innehabe. Mangels Gesellschafterstellung des beantragten Ausländers liege somit die Grundbedingung für eine Feststellung nach § 2 Abs. 4 AuslBG nicht vor. Auch sei das Erfordernis der "tatsächlichen persönlichen Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Gesellschaft" mangels eines Aufenthaltstitels des Ausländers ausgeschlossen. Die belangte Behörde habe in einem bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde anhängigen Verfahren über einen Antrag des Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als selbständige Schlüsselkraft ein negatives Gutachten abgegeben; auch der am 27. Juli 2006 gestellte Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den genannten Ausländer sei abgewiesen worden. Dieses Anbringen spreche ebenfalls gegen die Ausübung einer leitenden Funktion des Ausländers. Mit dem nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2007 wurde der Berufung der beschwerdeführenden Partei neuerlich keine Folge gegeben. Die belangte Behörde traf - ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem in Rede stehenden Ausländer oder Vertretern der beschwerdeführenden Gesellschaft - die zusätzlichen Feststellungen, dass der beantragte Ausländer "nie eine Funktion in der K. A. KEG" bekleidet habe und seit der Gründung dieser Gesellschaft "explizit" nur der namensgebende Gesellschafter "die Stellung als einziger persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft" und dessen Ehegattin "jene der Kommanditistin" innehabe. Mangels Gesellschafterstellung des beantragten Ausländers liege somit die Grundbedingung für eine Feststellung nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG nicht vor. Auch sei das Erfordernis der "tatsächlichen persönlichen Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Gesellschaft" mangels eines Aufenthaltstitels des Ausländers ausgeschlossen. Die belangte Behörde habe in einem bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde anhängigen Verfahren über einen Antrag des Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als selbständige Schlüsselkraft ein negatives Gutachten abgegeben; auch der am 27. Juli 2006 gestellte Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den genannten Ausländer sei abgewiesen worden. Dieses Anbringen spreche ebenfalls gegen die Ausübung einer leitenden Funktion des Ausländers.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis vom 20. November 2006, ZI. 2005/09/0131, bereits klargestellt, welche zusätzlichen Tatsachenfeststellungen er zur Beurteilung der vorliegenden Rechtssache für erforderlich hält. Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil es die belangte Behörde unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalles wesentlichen Tatbestandsermittlungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes darin, dass die belangte Behörde nunmehr jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes ermöglichen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2007, ZI. 2006/08/0314). Die belangte Behörde ist im vorliegenden Verfahren aber dem insoweit eindeutigen Ergänzungsauftrag in keiner Weise nachgekommen, sondern hat die Abweisung der Berufung nach Ergänzung des Verfahrens mit Auskünften, die - wie im Folgenden darzulegen ist - für die Entscheidung dieser Rechtssache keine Relevanz aufweisen unter Heranziehung der sich daraus ergebenden (anderen) Argumente begründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis vom 20. November 2006, ZI. 2005/09/0131, bereits klargestellt, welche zusätzlichen Tatsachenfeststellungen er zur Beurteilung der vorliegenden Rechtssache für erforderlich hält. Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil es die belangte Behörde unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalles wesentlichen Tatbestandsermittlungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes darin, dass die belangte Behörde nunmehr jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes ermöglichen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2007, ZI. 2006/08/0314). Die belangte Behörde ist im vorliegenden Verfahren aber dem insoweit eindeutigen Ergänzungsauftrag in keiner Weise

nachgekommen, sondern hat die Abweisung der Berufung nach Ergänzung des Verfahrens mit Auskünften, die - wie im Folgenden darzulegen ist - für die Entscheidung dieser Rechtssache keine Relevanz aufweisen unter Heranziehung der sich daraus ergebenden (anderen) Argumente begründet.

Geht die belangte Behörde nämlich davon aus, der in Rede stehende Ausländer überdies tatsächlich keinen persönlichen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der KEG aus, so übersieht sie, dass es nicht auf die derzeitige Praxis ankommt, die sich aus der Rechtslage vor Eintragung des geänderten Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch ergibt, sondern - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 1998, Slg. Nr. 15099, ausgesprochen hat - auf eine von ihr zu treffende Prognoseentscheidung auf Grund der vorgelegten Vereinbarung und den gegebenen objektiven Begleitumstände. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Antrag auf Feststellung nach § 2 Abs. 4 AuslBG gestellt wurde, weil die begehrte Feststellung als Voraussetzung für die Eintragung der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zugunsten des darin zum Geschäftsführer und alleinigen Komplementär avancierenden Ausländers angesehen wurde und diese Änderung, insbesondere auch der Austritt des bisherigen Hauptkomplementärs, erst mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam wird. Abgesehen davon, ist zu bedenken, dass ein Tätigwerden des Ausländers vor Feststellung seiner Selbständigkeit, die wiederum Voraussetzung für die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, den Verbotsnormen des § 28 Abs. 1 AuslBG widerspräche. Geht die belangte Behörde nämlich davon aus, der in Rede stehende Ausländer überdies tatsächlich keinen persönlichen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der KEG aus, so übersieht sie, dass es nicht auf die derzeitige Praxis ankommt, die sich aus der Rechtslage vor Eintragung des geänderten Gesellschaftsvertrages in das Firmenbuch ergibt, sondern - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. Februar 1998, Slg. Nr. 15099, ausgesprochen hat - auf eine von ihr zu treffende Prognoseentscheidung auf Grund der vorgelegten Vereinbarung und den gegebenen objektiven Begleitumstände. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Antrag auf Feststellung nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG gestellt wurde, weil die begehrte Feststellung als Voraussetzung für die Eintragung der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zugunsten des darin zum Geschäftsführer und alleinigen Komplementär avancierenden Ausländers angesehen wurde und diese Änderung, insbesondere auch der Austritt des bisherigen Hauptkomplementärs, erst mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam wird. Abgesehen davon, ist zu bedenken, dass ein Tätigwerden des Ausländers vor Feststellung seiner Selbständigkeit, die wiederum Voraussetzung für die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, den Verbotsnormen des Paragraph 28, Absatz eins, AuslBG widerspräche.

Auch der Mangel eines Aufenthaltstitels ist im derzeitigen Stand des Verfahrens kein zwingender Grund das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 AuslBG zu verweisen, zumal der Ausländer im Falle der begehrten Feststellung im Sinne der §§ 19 Abs. 2 zweiter Satz des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2005, in der Lage wäre, diese bei (neuerlicher) Antragstellung auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach § 8 Abs. 2 NAG vorzulegen. Dass sowohl der derzeitige Hauptkomplementär der Gesellschaft als auch der in Rede stehende Ausländer während des schwebenden Verfahrens versucht haben, auf anderem Wege die Legalisierung der beabsichtigten Vertragsänderung durchzusetzen, kann nicht eo ipso gegen das zu prognostizierende Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 AuslBG sprechen. Auch der Mangel eines Aufenthaltstitels ist im derzeitigen Stand des Verfahrens kein zwingender Grund das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG zu verweisen, zumal der Ausländer im Falle der begehrten Feststellung im Sinne der Paragraphen 19, Absatz 2, zweiter Satz des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG (Fremdenrechtspaket 2005), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in der Fassung Bundesgesetzblatt 1 Nr. 157 aus 2005,, in der Lage wäre, diese bei (neuerlicher) Antragstellung auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 8, Absatz 2, NAG vorzulegen. Dass sowohl der derzeitige Hauptkomplementär der Gesellschaft als auch der in Rede stehende Ausländer während des schwebenden Verfahrens versucht haben, auf anderem Wege die Legalisierung der beabsichtigten Vertragsänderung durchzusetzen, kann nicht eo ipso gegen das zu prognostizierende Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz 4, AuslBG sprechen.

Da die belangte Behörde aus den dargelegten Gründen ihren Bescheid ausgehend von einer vom Verwaltungsgerichtshof näher geteilten Rechtsansicht die für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen nicht getroffen hat, war er wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da die

belangte Behörde aus den dargelegten Gründen ihren Bescheid ausgehend von einer vom Verwaltungsgerichtshof näher geteilten Rechtsansicht die für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen nicht getroffen hat, war er wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung, BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 29. Jänner 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090071.X00

Im RIS seit

06.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at